

Nahende Verständigung über das Schätzungsamtsgesetz.

Aus der Kommission des Abgeordnetenhauses.

Die Kommission des Abgeordnetenhauses begann am Donnerstags die zweite Lesung des Entwurfs eines Schätzungsamtsgesetzes bei § 1, den die Regierung in der Fassung der ersten Lesung für annehmbar erklärt hatte. Es handelt sich um die Frage, ob und unter welchen Bedingungen kreisangehörigen Städten die Befugnis zur Bildung eigener Schätzungsämter erteilt werden kann.

Seitens der Fortschrittlichen Volkspartei lag ein Antrag vor, wonach den zu einem Landkreis gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, den selbständigen Städten der Provinz Hannover, desgleichen den Landgemeinden (Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz, Aemtern in Westfalen) mit mehr als 10 000 Einwohnern auf ihren Antrag der Regierungspräsident nach Anhörung des Kreisausschusses die Befugnis zur Bildung eines eigenen Schätzungsamtes erteilen kann. Diesen Antrag zogen die Antragsteller zurück zugunsten eines Zentrumsantrags, der zwischen kreisangehörigen Städten mit mehr als 25 000 und solchen mit mehr als 10 000 Einwohnern unterscheidet. Ersteren ist hiernach auf ihren Antrag die Befugnis zur Bildung eines eigenen Schätzungsamtes ohne weiteres zu erteilen, letzteren nur unter Zustimmung des Regierungspräsidenten und nach Anhörung des Kreisausschusses. Weiter ging ein konservativer Antrag ein, der dies Recht auf Gemeinden (nicht nur auf Städte) von mindestens 25 000 Einwohnern ausgedehnt wissen wollte. Endlich stellten noch Fortschrittler, Nationalliberale und die sozialdemokratischen Vertreter einen gemeinsamen Antrag, der zwischen dem konservativen und dem Zentrumsantrag vermitteln sollte. Auch das Zentrum stellte sich grundsätzlich auf den Boden dieses Antrages, stimmte aber trotzdem dagegen, einmal, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu gefährden und sodann, weil die Regierungsvertreter durchblicken ließen, daß sie den ursprünglichen Zentrumsantrag der Regierung zur Annahme empfehlen würden. Nach Ablehnung aller übrigen Anträge wurde schließlich § 1 in folgender Fassung, die sich im wesentlichen mit der vom Zentrum beantragten deckt, angenommen:

Den zu einem Landkreis gehörigen Städten mit mehr als 25 000 Einwohnern ist auf ihren Antrag die Befugnis zur Bildung eines eigenen Schätzungsamtes zu erteilen. Im übrigen kann Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, den selbständigen Städten der Provinz Hannover sowie Landgemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern auf ihren Antrag der Regierungspräsident nach Anhörung des Kreisausschusses die Befugnis zur Bildung eines eigenen Schätzungsamtes erteilen.

Einen zweiten strittigen Punkt bildete der in erster Lesung von der Kommission neu eingefügte § 3a, der die Grundsätze enthält. Auch hier hatte die Regierung dem Kommissionsbeschluss ihr „Unannehmbar“ entgegengesetzt. Wohlwollender stellte sie sich einem konservativen Antrag gegenüber, der unter Verzicht auf ins einzelne gehender Grundsätze den § 3a, wie folgt, gestalten will:

Die Schätzung der Grundstücke geschieht nach dem gemeinen Werte. Als gemeiner Wert im Sinne dieses Gesetzes ist der Wert anzusehen, den das Grundstück für jeden Besitzer hat. Bei der Feststellung dieses Wertes sind unter Berücksichtigung der dauernden Eigenschaften des Grundstücks zum Anhalt zu nehmen, in erster Linie der Ertrag, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann, sowie die im gewöhnlichen Verkehr für Grundstücke in gleicher oder gleichwertiger Lage gezahlten Kaufpreise. Für die Zukunft zu erhoffende Wertsteigerungen sind außer Ansatz zu lassen, wenn nicht die Voraussetzungen, auf welchen sie beruhen, schon zur Zeit der Schätzung feststehen.

Soweit gesetzliche Vorschriften von den Bestimmungen des Abs. 1 abweichen oder sie ergänzen, sind diese Vorschriften für die Schätzung maßgebend.

In der Schätzungsurkunde ist anzugeben, nach welchen Grundsätzen die Schätzung aufgenommen worden ist.

Auf der gleichen Grundlage bewegte sich ein fortschrittlicher Antrag, der Sachwert (Boden- oder Bauwert) und den Ertragswert zugrunde legen will, sich im übrigen aber auch auf die Feststellung des gemeinen Wertes richtet.

Nach dem bisherigen Verlauf der Debatte kann man es als sicher annehmen, daß die große Mehrheit der Kommission dem konservativen Antrage — vielleicht mit dieser oder jener Aenderung — zustimmen wird. Da auch die Regierung gegen diesen Antrag nicht so gewichtige Bedenken hat, wie gegen den jetzigen Wortlaut des § 3a, so ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auch in diesem Punkt auf eine Verständigung zu rechnen.

Die Abstimmung wird am Freitag erfolgen.